

# **Satzung der Hochschule Darmstadt -University of Applied Sciences- vom 12.08.2008 zur Vergabe der Mittel nach dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen**

Das Präsidium der Hochschule Darmstadt hat gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen vom 18. Juni 2008 (GVBL. I, S. 764) folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen die Grundsätze über die Verwendung der zugewiesenen Landesmittel sowie die Zusammensetzung der Vergabekommissionen.

## **§ 2 Zweckbindung**

Die Mittel, die der Hochschule Darmstadt zugewiesen werden, sind zweckgebunden zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zu verwenden. Im Übrigen findet § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre Anwendung.

## **§ 3 Grundsätze**

- (1) Die zugewiesenen Landesmittel werden durch Beschluss des Präsidiums aufgeteilt und dezentral direkt den Fachbereichen und zentral zugewiesen. Jeder Fachbereich und das Präsidium richten nach den Grundsätzen dieser Satzung Vergabekommissionen ein, die jeweils Vorschläge für die Mittelverwendung erarbeiten.
- (2) Die Grundsätze der Verwendung und das Verfahren werden durch diese Satzung bestimmt. Die allgemeinen haushaltsrechtlichen

Vorschriften bleiben hiervon unberührt und sind ergänzend zu beachten.

#### **§ 4 Verwendung durch das Präsidium**

- (1) Das Präsidium verwendet die Mittel zur Verbesserung der Studienbedingungen und der Lehre, insbesondere für folgende Maßnahmen:
- Qualifizierung und Fortbildung des Lehrpersonals, Unterstützung der Lehrenden durch administrative Leistungen
  - Infrastrukturmaßnahmen zur Verbesserung der Lernbedingungen
  - Verbesserung der fachbereichsübergreifenden Beratung und der Betreuungsrelationen
  - Ausbau des Qualitätsmanagements und der Evaluationsmaßnahmen
  - Förderung der Internationalisierung in Studium und Lehre
  - Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen, wenn die finanzierte Maßnahme weit überwiegend der Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre dient.
- (2) Maßnahmen, die aus den Mitteln nicht finanziert werden können, sind insbesondere:
- Allgemeine Infrastruktur-, Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen
  - Beschaffung von konventioneller Ausstattung für Verwaltung und zentrale Einrichtungen, sofern sie nicht explizit der Lehre dient.

#### **§ 5 Vergabeverfahren für zentrale Mittel**

- (1) Der Vorschlag der Vergabekommission erfolgt auf Grundlage von Anträgen, die die konkrete Maßnahme und die sich daraus ergebende Verbesserung der Studienbedingungen und/oder der Lehre nachvollziehbar darlegen müssen. Die Anträge sind an das Präsidium zu richten.
- (2) Bei Personalmaßnahmen muss der Antrag darüber hinaus Aussagen zur Vergütungsgruppe und zur Dauer der Maßnahme enthalten. Die Vergabekommission ist an die Laufzeit begonnener

Personalmaßnahmen gebunden, auch wenn sich die Zusammensetzung der Vergabekommission ändert oder die Vergabekommission neu gebildet wird. Dies gilt auch für Personalmaßnahmen, die aufgrund der Regelungen des HStubeiG getroffen wurden.

- (3) Antragsbefugt sind die Fachbereiche, die zentralen Einrichtungen und die organisatorischen Einheiten der Zentralverwaltung, jeweils vertreten durch ihre Leiter/innen, zudem der AStA sowie die Mitglieder des Präsidiums.  
Die Fachbereiche sind nicht antragsbefugt, wenn es sich um eine Maßnahme zur Verbesserung der Studienbedingungen und der Lehre handelt, die gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung in die Zuständigkeit der Fachbereiche fällt und über Fachbereichsmittel finanzierbar ist.
- (4) Die Antragsfristen werden von der Vergabekommission bestimmt.
- (5) Die Vergabekommission beschließt eine Rangfolge der Anträge, nach der die zur Verfügung stehenden Mittel verteilt werden sollen und unterbreitet diese Rangfolge dem Präsidium als Verwendungsvorschlag.
- (6) Das Präsidium beschließt über die von der Vergabekommission vorgelegten Anträge. Stimmt es den Anträgen zu, vergibt es die dazugehörigen Mittel.
- (7) Ändert das Präsidium den Vorschlag ab, legt es die schriftlich begründete Abänderung der Vergabekommission erneut zur Beratung vor. Mittel in Höhe der Abänderungsvorschläge sind bis zu einer abschließenden Entscheidung nicht zu verausgaben.
- (8) Folgt die Vergabekommission dem Abänderungsvorschlag nicht, wird dieser von der oder dem Vorsitzenden dem Senat in seiner nächsten Sitzung zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.
- (9) Werden zugewiesene Mittel nicht zeitnah zweckentsprechend verwendet, kann das Präsidium neu entscheiden.

## **§ 6 Zentrale Vergabekommission**

- (1) Die Vergabekommission besteht aus zehn Mitgliedern.
- (2) Fünf der Mitglieder werden jährlich von den studentischen Mitgliedern des Senats, in der Regel während der konstituierenden Sitzung des Senats, benannt. Die übrigen fünf Mitglieder werden vom Präsidium benannt. Drei der Mitglieder sind Professorinnen oder Professoren, von denen zwei Studiendekanin oder Studiendekan sind. Ferner benennt das Präsidium eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter und eine administrativ-technische Mitarbeiterin oder einen administrativ-technischen Mitarbeiter. Für jedes Mitglied soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt werden.
- (3) Das Präsidium bestimmt zur Umsetzung des Gesetzes eine Projektleiterin/einen Projektleiter, die oder der zugleich Mitglied der zentralen Vergabekommission ist.
- (4) Die Vergabekommission wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
- (5) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder der Vergabekommission beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 2 Jahre.
- (6) Die Vergabekommission tagt mindestens einmal pro Semester.
- (7) Die Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Vergabekommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 7 Verwendung durch die Fachbereiche**

- (1) Der Fachbereich verwendet die Mittel zur Verbesserung der Studienbedingungen und der Lehre insbesondere für folgende Maßnahmen:

- Verstärkung des Lehrangebots und Ausweitung von Mentoren und Tutorenangeboten
- Verbesserung der Sachausstattung für Lehre, Tutorien, Kleingruppenarbeit und Einzelarbeit
- Ergänzende Ressourcen für die Studienberatung
- Modernisierung der Praktika- und Laborausstattung
- Verbesserung der Medienausstattung der Bibliothek
- Verbesserung der multimedialen Ausstattung für Studierende
- Modellprojekte zur Entwicklung neuer Lernformen
- Spezielle Beratung für ausländische Studierende

(2) Maßnahmen, die nicht aus den Mitteln finanziert werden dürfen, sind insbesondere:

- (Re-) Akkreditierungskosten
- Maßnahmen, die finanzielle Bindungen über einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren nach sich ziehen
- Allgemeine Infrastruktur-, Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen

### **§ 8 Vergabeverfahren für Fachbereichsmittel**

(1) Über die Vergabe der Fachbereichsmittel entscheidet das Dekanat auf Vorschlag einer Vergabekommission des Fachbereiches.

(2) Der Vorschlag der Vergabekommission erfolgt auf Grundlage von Anträgen, die konkrete Maßnahmen und die sich daraus ergebende Verbesserung der Studienbedingungen und/oder der Lehre nachvollziehbar darlegen müssen.

Für Personalmaßnahmen gilt § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend.

(3) Antragsbefugt sind jede Professorin, jeder Professor und die jeweilige Fachschaft. Der Fachbereichsrat kann weitere Antragsteller/innen benennen.

(4) Die Anträge sind bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan einzureichen. Die Vergabekommission des Fachbereiches bestimmt die Fristen für die Anträge.

- (5) Das Dekanat kann den Vorschlag der Vergabekommission zur Vergabe der Mittel abändern. Die Abänderungen sind der Vergabekommission schriftlich zu begründen und erneut zur Beratung vorzulegen. Kann zwischen dem Dekanat und der Vergabekommission kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet der Fachbereichsrat abschließend.

## **§ 9 Vergabekommission der Fachbereiche**

- (1) Die Vergabekommission in einem Fachbereich besteht aus acht Mitgliedern.
- (2) Die in den Fachbereichsrat gewählten Studierendenvertreter/innen benennen vier Mitglieder. Die Gruppenvertreter der Professorinnen/Professoren benennen für ihre Gruppe neben der Studiendekanin oder dem Studiendekan eine weitere Professorin/einen weiteren Professor. Die Gruppenvertreter der administrativ-techn./wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benennen für ihre Gruppe jeweils ein Mitglied. Die Benennung erfolgt jährlich i.d.R in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrates.
- (3) Die Vergabekommission wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
- (4) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 2 Jahre.
- (5) Die Vergabekommission tagt mindestens einmal pro Semester.
- (6) Die Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

## **§ 10 Rechenschaftslegung**

- (1) Das Präsidium berichtet dem Senat und dem AStA jährlich über den Einsatz der Mittel, die dadurch erzielten Wirkungen, über die

Planung für die Verausgabung der Mittel im folgenden Jahr sowie über die mittelfristige Planung der Fachbereiche für die Folgejahre.

- (2) Die Dekanate sind für die Rechenschaftslegung über die den Fachbereichen zugewiesenen Mittel zuständig. Die Projektleiterin oder der Projektleiter (§ 6 Abs. 3) ist für die Rechenschaftslegung über die zentralen Mittel zuständig.
- (3) Verwendungsnachweise müssen nach einem einheitlichen Raster, das von dem Controlling der Hochschule vorgegeben wird, jeweils am Jahresende abgegeben werden. Unterlagen, die mit der Verwendung in Zusammenhang stehen, sind zur Verfügung zu stellen, ebenso Planungsunterlagen für die Folgejahre. Einzelheiten der Rechenschaftslegung werden durch das Controlling und die Finanzabteilung der Hochschule festgelegt
- (4) Eine Zuweisung von Mitteln an einen Fachbereich kann vom Vorliegen des Rechenschaftsberichtes abhängig gemacht werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Präsidium.

### **§ 11 Inkrafttreten und Evaluierung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie soll regelmäßig, spätestens nach 2 Jahren, durch das Präsidium evaluiert werden, wenn entsprechende Erfahrungen in ihrer Anwendung vorliegen.

Darmstadt, 27.08.2008

*M. Overbeck-Larisch*

Prof. Dr. M. Overbeck-Larisch  
Präsidentin der Hochschule Darmstadt